



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### I.

#### **Erste Satzung vom 10.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Gemeindearchivs der Gemeinde Herscheid vom 06.12.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren des Gemeindearchivs der Gemeinde Herscheid vom 06.12.2012 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nehmen.“

#### **§ 2**

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Gebühr in € „10,00“ durch „12,00“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 wird das Wort 2 „gewerblich“ durch „sonstige“ ersetzt.
- c) Die Nr. „3.3“ mit dem Gegenstand „Beglaubigung, je Seite“ und der Gebühr in Euro „3,00“ wird ergänzt.
- d) Die Nr. 4.3 wird gestrichen.
- e) In Nr. 5 werden der Gegenstand mit „(CD, DVD, USB-Stick etc.)“ und Gebühr in € „5,00“ ergänzt. Die Punkte 5.1 und 5.2 werden gestrichen.
- f) In Nr. 6.1 werden bei den folgenden Buchstaben die Gebühr in € wie folgt ersetzt:
  - a) : „40,00“ durch „50,00“
  - b) : „75,00“ durch „100,00“
  - c) : „105,00“ durch „150,00“
  - d) : „130,00“ durch „200,00“
  - e) : „300,00“ durch „500,00“.
- g) Als Nr. 7 wird folgender Gegenstand ergänzt: „Kosten für Porto und Verpackung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet“.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 10.03.2016

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h